

Thema:

ordentliche und außerordentliche Einzahlungen

Fragestellung:

Welche Einzahlungen sind unter den ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen gem. § 14 Nr. 2 GemHVO zu erfassen?

Lösungsansatz:

Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen umfassen die Posten des § 3 Abs. 1 GemHVO:

Nr. 10 „Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit“

Nr. 19 „Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen“

Nr. 23 „außerordentliche Einzahlungen“

.....